

# **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes**

**zwischen**

**der Stadt Kassel**

**-vertreten durch den Magistrat-**

**und**

**der Stadt/der Gemeinde.....**

**-vertreten durch den Magistrat/vertreten durch den  
Gemeindevorstand-**

## **Präambel**

Der Sozialpsychiatrische Dienst des Gesundheitsamtes Region Kassel wirkt regelmäßig bei der Unterbringung von psychisch kranken Menschen aus der Stadt Kassel und den Städten und Gemeinden des Landkreises Kassel mit.

Bei Gefahr im Verzug kann neben der Polizeibehörde die allgemeine Ordnungsbehörde die sofortige Ingewahrsamnahme von Personen anordnen und vollziehen.

Allgemeine Ordnungsbehörden sind gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Oberbürgermeister der Stadt Kassel und die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Landkreises Kassel als örtliche Ordnungsbehörden. Für den Oberbürgermeister nimmt das in der Trägerschaft der Stadt Kassel stehende bevollmächtigte Gesundheitsamt Region Kassel die genannte Aufgabe wahr. Innerhalb des Landkreisgebietes verfügt das Gesundheitsamt nicht über die entsprechenden Befugnisse und ist auf das Eingreifen der Polizei oder der örtlichen Bürgermeister/innen angewiesen.

Mit dem Ziel einer effizienteren Aufgabenerledigung vereinbaren die Stadt Kassel sowie die Städte und Gemeinden ..... vorbehaltlich der Anordnung des Regierungspräsidiums Kassel die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes gemäß § 85 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I. S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 444).

**§ 1**

Dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk werden Anordnung und Vollzug der sofortigen Ingewahrsamnahme nach § 10 des Hessischen Gesetzes über die Entziehung der Freiheit geisteskranker, geistesschwacher, rauschgift- oder alkoholsüchtiger Personen vom 19. Mai 1952 (GVBl. I S. 111), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217, 225), übertragen.

Gleiches gilt für gesetzliche Regelungen, welche die vorstehende Rechtsvorschrift ersetzen.

**§ 2**

Die Aufgabe der Ordnungsbehörde in dem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wird vom Oberbürgermeister der Stadt Kassel wahrgenommen.

Der Sitz des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes ist die Stadt Kassel.

Einer Kostenregelung im Sinne des § 106 Abs. 1 Nr. 4 HSOG bedarf es nicht, da der bereits bisher beim Gesundheitsamt Region Kassel entstandene Aufwand unverändert bleibt.

**§ 3**

Der Vertrag wird unbefristet abgeschlossen.

Er kann von jedem Beteiligten zum Ende eines jeden Kalenderjahres fristgemäß spätestens zum 1. April des betreffenden Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zugangs der Kündigungserklärung.

Das Recht der Beteiligten zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

**§ 4**

Dieser Vertrag tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung des gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium Kassel im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Unterschriften